



Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Beschlussvorlage

Nr: 2013/058

Fachbereich: Fachbereich 2 Finanzen
Bearbeiter: Christian Aßmann
Aktenzeichen: II/4.1

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung)

Verfahrensgang

Termin

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	29.04.2013
Stadtverordnetenversammlung	13.05.2013

Beschlussantrag

Dem vorliegenden Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Seitens der Kämmerei geschätzte Mehreinnahmen in 2013:

Grundsteuer A ca. 13.000,00 €
Grundsteuer B ca. 360.000,00 €
Gewerbesteuer ca. 480.000,00 €

Begründung

Auf Grund der Teilnahme der Stadt Oestrich-Winkel am „Kommunalen Rettungsschirm“ des Landes Hessen, wurde bereits im Entwurf der Haushaltssatzung durch die Stadtverordnetenversammlung festgelegt und beschlossen, die Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A und B; Gewerbesteuer) mit Wirkung ab 1. Januar 2013 zu erhöhen.

Um geänderte Hebesätze der steuerlichen Veranlagung zugrunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage. Nach § 16 Abs. 3 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) und § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG), ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des entsprechenden Hebesatzes bis spätestens 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres zu fassen. Maßgeblich ist insoweit für die Zulässigkeit einer auf den Jahresbeginn zurückwirkenden Erhöhung allein der Zeitpunkt der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung. Nicht Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Haushaltssatzung nach erfolgter Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) teilte jedoch mit, dass eine öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung unabdingbar notwendig sei, um eine rechtssichere Erhöhung der Hebesätze und Zustellung der entsprechenden Steuerbescheide zu gewährleisten, auch wenn die Erhöhung der Realsteuerhebesätze kein genehmigungspflichtiger Teil der Haushaltssatzung darstellt.

Da sich gerade jedoch die Bekanntmachung der Haushaltssatzung verzögern kann, weil die Haushaltssatzung erst dann öffentlich bekannt gemacht werden darf, wenn die Genehmigung bezüglich der genehmigungsbedürftigen Teile erteilt ist (§ 97 Abs. 4 HGO), besteht im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden die Möglichkeit, die Realsteuerhebesätze im Wege der Satzungsautonomie durch den Erlass einer sog.

„Hebesatzsatzung“ zu bestimmen. Da die Hebesatzsatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, gilt für sie der Grundsatz, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist (§ 5 Abs. 1 HGO). Die öffentliche Bekanntmachung der Hebesatzsatzung kann somit umgehend nach Beschluss der städtischen Gremien erfolgen.

Der Erlass einer Hebesatzsatzung macht die Gemeinde insofern in ihrer Entscheidung bzgl. etwaiger Anpassungen der Realsteuerhebesätze freier. Seitens des HSGB wird den am „Kommunalen Rettungsschirm“ beteiligten Kommunen der Erlass einer Hebesatzsatzung empfohlen, um künftig flexibler und auf Grund der fehlenden Genehmigungsbedürftigkeit unabhängig bzgl. der Festlegung der örtlichen Realsteuerhebesätze entscheiden zu können.

Anlagen

Satzungsentwurf

15.04.2013

Gesehen:

Gesehen:

Gez: Aßmann

Bereichsleiter

FB Finanzen

Dezernatsleiter